



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

13. Jahrgang

Mittwoch, den 16. Juni 2004

Nummer 07

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung eines Beschlusses

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 06.05.2004 nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst:

Beschluss Drucksache Nr. 1031/2004

„Straßenbenennung“

Der derzeitige Feldweg von der Straße Am Görmarschen Kreuz zur Görmar-Kaserne (Gemarkung Mühlhausen, Flur 23, Flurstücke 158 und 159/1), der im Jahre 2004 als Notausfahrt für die Görmar-Kaserne durch die Stadt ausgebaut werden soll, erhält mit der Widmung als öffentliche Straße die Bezeichnung:

Lützowstraße.

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 27. Juni 2004

1. Am 27. 06. 2004 finden die Kommunalwahlen von 08:00 bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse sind drei Briefwahlvorstände gebildet worden. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände. Die Briefwahlvorstände treten erst am Wahltag um 13:00 Uhr zusammen. Sie sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen. Wahlbriefe müssen der Stadt so übersandt werden, dass sie spätestens am **27. 06. 2004 bis 18:00 Uhr** bei der Stadt eingehen. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Dieses ist entweder das Wahlbüro, Neue Straße 11, oder die Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen.

3. Die Wahlräume sowie die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich:

Wahlbezirk	Wahllokal/Wahlraum
1	Stadtverwaltung Mühlhausen, Obermarkt 21 (Brotlaube)
2	Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales, Brückenstraße 32, Raum C 1, 7
3	Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen, Bastmarkt 36
4	Petrischule, Petriteich 14, Raum 107
5	Tilesius-Gymnasium, An der Burg 19, Raum 3
6	Margaretenschule, Feldstraße 1, Raum 7
7	Margaretenschule, Feldstraße 1, Raum 8
8	Tilesius-Gymnasium (Bereich Georgi), Feldstraße 83, Raum 11
9	Kindertagesstätte, Gartenstraße 32/33 (Jugendclub)
10	Albert-Schweitzer-Gymnasium, Damaschkestraße 25, Raum 22
11	Albert-Schweitzer-Gymnasium, Damaschkestraße 25, Raum 26
12	Forstbergschule, Forstbergstraße 37, Raum 4
13	Forstbergschule, Forstbergstraße 37, Raum 5
14	Kindertagesstätte Gartenstraße, Gartenstraße 32/33
15	Thomas-Müntzer-Schule, Karl-Marx-Straße 35, Raum 1
16	Thomas-Müntzer-Schule, Karl-Marx-Straße 35, Raum 2
17	VHS Bildungswerk GmbH, Thomas-Müntzer-Straße 27
18	Martinischule, Brunnenstraße 66, Raum 5
19	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Brunnenstr. 97, 1. Etage, Raum 143 - C

20	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Brunnenstr. 97, 2. Etage, Raum 240 - C
21	Stadtbergschule, Friedensstraße 16, Raum 103
22	Nikolaischule, Altenburgstraße 51, Raum 5
23	Sportlerheim SV Blau/Weiß, Friedrich-Hebbel-Straße 17
24	Stadion An der Aue, Schwanenteichallee
25	Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH, Pfafferoode 102, Kleiner Saal
26	Behindertenwohnheim, Rodemannstraße 10d
27	Alten- und Pflegewohnheim, Mittelstraße 50
28	Rosenhofschule, Friedrich-Naumann-Straße 27
29	Kulturhaus Sachsensiedlung, Thüringer Straße 26
	ORTSTEILE
30	Görmär, Freiwillige Feuerwehr, Mühlhäuser Straße 64
31	Saalfeld, Freiwillige Feuerwehr, Hauptstraße
32	Windeberg, ehemaliger Kindergarten, Zum Feldhof 1 – 2
33	Felchta, Gemeindeschenke, Felchtaer Hauptstraße 22, kleiner Saal
Briefwahl- vorstand I	Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25 (Vorderhaus), Zimmer D 007
Briefwahl- vorstand II	Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25 (Hinterhaus), Sitzungszimmer
Briefwahl- vorstand III	Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25 (Hinterhaus), Sitzungszimmer

Der für Sie zutreffende Wahlraum (Wahllokal) ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben. Der Zugang und der Wahlraum sind entsprechend ausgeschildert.

4. Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigungskarte und den Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mit. Die Wahlberechtigten der Ortsteile bewahren die Wahlbenachrichtigungskarte auf, da sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.
5. Amtliche Stimmzettel erhalten Sie im Wahlraum.

Es findet bei der Wahl der Stadtrats- und Kreistagsmitglieder Verhältniswahl statt, weil mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind. „Sie haben drei Stimmen. Sie geben Ihre Stimmen in der Weise ab, dass Sie auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnen, denen Sie Ihre Stimme geben wollen. Sie können Ihre drei Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Geben Sie weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Kennzeichnen Sie einen Wahlumschlag, ohne Ihre Stimme einzelnen Bewerbern zu geben, so entfällt auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags jeweils eine Stimme. Kennzeichnen Sie einen Wahlvorschlag und vergeben Sie gleichzeitig weniger als drei Stimmen einzelnen Bewerbern desselben oder auch anderer Wahlvorschläge, so entfallen die verbliebenen Stimmen auf die Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung.“

Für die in den Ortschaften Felchta und Görmar stattfindenden Ortsbürgermeisterwahlen sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: „Sie haben eine Stimme. Sie vergeben ihre Stimme dadurch, dass Sie auf dem Stimmzettel einen Wahlvorschlag kennzeichnen.“

Für die in den Ortschaften Saalfeld und Windeberg stattfindenden Ortsbürgermeisterwahlen ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so dass Mehrheitswahl stattfindet. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt: „Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie in das freie Feld auf dem Stimmzettel eine wählbare Person mit Namen, Vornamen und Beruf eintragen.“

6. Ablauf der Wahlhandlung

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnis festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihre Stimmzettel in der Wahlzelle und falten sie so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach nennen Sie am Tisch des Wahlvorstandes Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnis. Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder des Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 28. Juni 2004 von 07:30 Uhr bis voraussichtlich 17:00 Uhr in denselben Wahllokalen und Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände (wie unter 3.) fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Mühlhausen, den 08.06. 2004

Dörbaum

Oberbürgermeister und Stadtwahlleiter

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. 06. 2004

Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Stadt Mühlhausen

Die öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses findet am

28. Juni 2004, 13:00 Uhr

im Sitzungsraum - Saal, Ratsstraße 25 (Hinterhaus), 99974 Mühlhausen, statt.

Tagesordnung:

- Feststellung der Wahlergebnisse der Ortsbürgermeisterwahl und Stadtratsmitgliedewahl (§§ 9 Abs. 5, 27. Abs. 3 ThürKWG)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Mühlhausen, den 08.06.2004

Dörbaum
Oberbürgermeister und
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Mühlhausen zur Widmung von Straßen -Wachsmutweg-

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Thüringer Straßengesetzes - ThürStrG - vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitt in der Stadt Mühlhausen zu widmen:

1. Widmung

Die Neubaustrecke des Wachsmutweges (Gemarkung Mühlhausen Flur 41, Flurstücke 46/2, 47/1, 48/2, 49/2, 51/1, 52/1 und einer Teilfläche aus 54)

von Allerheiligengasse bis Steinweg

wird durch die Stadt Mühlhausen (Straßenbaulastträger) als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 gewidmet.

Gemäß § 3 Abs. 2 ThürStrG wird die Zweckbestimmung der Straße auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

2. Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Mühlhausen, dienstags von 9 – 12 und 13 – 18 Uhr und donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr, im Tiefbauamt, Neue Straße 10, 2. Obergeschoss, Zimmer 204 eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen wirksam.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mühlhausen -Tiefbauamt- 99974 Mühlhausen, Neue Straße 10 oder beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises -Kommunalaufsicht- 99974 Mühlhausen, Brunnenstraße 97 einzulegen.

Mühlhausen, den 01.06.2004

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Mühlhausen zur Widmung von Straßen -Ernst-Claes-Straße-

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Thüringer Straßengesetzes - ThürStrG - vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Straße in der Stadt Mühlhausen zu widmen:

1. Widmung

Der Neubau der Ernst-Claes-Straße

von Gebr.-Franke-Straße bis Wendeschleife (Ende der Sackgasse)

wird durch die Stadt Mühlhausen (Straßenbaulastträger) als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 gewidmet.

3. Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Mühlhausen, dienstags von 9 – 12 und 13 – 18 Uhr und donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr, im Tiefbauamt, Neue Straße 10, 2. Obergeschoss, Zimmer 204 eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen wirksam.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mühlhausen -Tiefbauamt- 99974 Mühlhausen, Neue Straße 10 oder beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises –Kommunalaufsicht - 99974 Mühlhausen, Brunnenstraße 97 einzulegen.

Mühlhausen, den 01.06.2004

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Mühlhausen zur Widmung von Straßen -Parkplatz Ernst-Claes-Straße-

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Thüringer Straßengesetzes - ThürStrG - vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche der Stadt Mühlhausen zu widmen:

1. Widmung

Der Parkplatz südlich der Ernst-Claes-Straße

wird durch die Stadt Mühlhausen (Straßenbaulastträger) als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 gewidmet.

Gemäß § 3 Abs. 2 ThürStrG wird die Zweckbestimmung der Verkehrsanlage auf den Pkw-Verkehr beschränkt.

4. Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Mühlhausen, dienstags von 9 – 12 und 13 – 18 Uhr und donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr, im Tiefbauamt, Neue Straße 10, 2. Obergeschoss, Zimmer 204 eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen wirksam.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mühlhausen -Tiefbauamt- 99974 Mühlhausen, Neue Straße 10 oder beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises -Kommunalaufsicht- 99974 Mühlhausen, Brunnenstraße 97 einzulegen.

Mühlhausen, den 01.06.2004

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Mühlhausen zur Widmung von Straßen -Gebr.-Franke-Straße-

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Thüringer Straßengesetzes - ThürStrG - vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Straße in der Stadt Mühlhausen zu widmen:

1. **Widmung**

Der Neubau der Gebr.-Franke-Straße

von Langensalzaer Landstraße bis Gustav-Walter-Straße

wird durch die Stadt Mühlhausen (Straßenbaulastträger) als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 gewidmet.

5. Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Mühlhausen, dienstags von 9 – 12 und 13 – 18 Uhr und donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr, im Tiefbauamt, Neue Straße 10, 2. Obergeschoss, Zimmer 204 eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen wirksam.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mühlhausen -Tiefbauamt- 99974 Mühlhausen, Neue Straße 10 oder beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises -Kommunalaufsicht- 99974 Mühlhausen, Brunnenstraße 97 einzulegen.

Mühlhausen, den 01.06.2004

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Mühlhausen zur Widmung von Straßen -Gustav-Walter-Straße-

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Thüringer Straßengesetzes - ThürStrG - vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Straße in der Stadt Mühlhausen zu widmen:

1. Widmung

Der Neubau der Gustav-Walter-Straße

von Ernst-Claes-Straße bis Gebr.-Franke-Straße

wird durch die Stadt Mühlhausen (Straßenbaulastträger) als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 gewidmet.

6. Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Mühlhausen, dienstags von 9 – 12 und 13 – 18 Uhr und donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr, im Tiefbauamt, Neue Straße 10, 2. Obergeschoss, Zimmer 204 eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen wirksam.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mühlhausen -Tiefbauamt- 99974 Mühlhausen, Neue Straße 10 oder beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises -Kommunalaufsicht- 99974 Mühlhausen, Brunnenstraße 97 einzulegen.

Mühlhausen, den 01.06.2004

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Mühlhausen zur Widmung von Straßen -Pfafferode-

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Thüringer Straßengesetzes - ThürStrG - vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Straße in der Stadt Mühlhausen zu widmen:

1. Widmung

Der Neubau der Teilstrecke der Straße "Pfafferode"

von der Straße Pfafferode (Flur 4, Flurstück 15/2)
bis Wendehammer (Flur 4, Flurstück 14/39)

wird durch die Stadt Mühlhausen (Straßenbaulastträger) als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 gewidmet.

7. Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Mühlhausen, dienstags von 9 – 12 und 13 – 18 Uhr und donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr, im Tiefbauamt, Neue Straße 10, 2. Obergeschoss, Zimmer 204 eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen wirksam.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mühlhausen -Tiefbauamt- 99974 Mühlhausen, Neue Straße 10 oder beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises -Kommunalaufsicht- 99974 Mühlhausen, Brunnenstraße 97 einzulegen.

Mühlhausen, den 01.06.2004

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

Ankündigung der Einziehung einer öffentlichen Straße -Parkplatz Boeckmannstraße -

Auf der Grundlage § 8 des Thüringer Straßengesetzes - ThürStrG - vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) beabsichtigt die Stadt Mühlhausen die folgende öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen:

Parkplatz Boeckmannstraße/Langensalzaer Landstraße

Gründe der Einziehung:

Mit der Sperrung der Parkplatzzufahrt von der Langensalzaer Landstraße und der Schaffung eines neuen Zuganges zum Kreiskrankenhaus hat dieser Parkplatz keine Verkehrsbedeutung mehr. Aufgrund der fehlenden Parkmöglichkeiten im Wohngebiet Boeckmannstraße wird er ausschließlich nur noch von Anwohnern der angrenzenden Wohnblöcke genutzt. Es besteht kein öffentliches Interesse an der Nutzung des Parkplatzes.

Der Entwurf der Allgemeinverfügung zur Einziehung kann bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, Tiefbauamt, Neue Straße 10 in 99974 Mühlhausen, Zimmer 204 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung -dienstags von 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und donnerstags von 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr- eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen beim Tiefbauamt vorgetragen werden.

Mühlhausen, den 01.06.2004

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

Ankündigung der Einziehung einer öffentlichen Straße - Pulverecke -

Auf der Grundlage § 8 des Thüringer Straßengesetzes - ThürStrG - vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) beabsichtigt die Stadt Mühlhausen die folgende öffentliche Straße einzuziehen:

Pulverecke

von Einmündung Wanfrieder Straße bis Ende der Sackgasse

Gründe der Einziehung:

Nach Abriss der Wohngebäude Wanfrieder Straße 157 und 158 dient die Straße nur noch der Erschließung des Grundstückes Wanfrieder Straße 159. Die öffentliche Nutzung dieser Straße ist aus diesem Grunde nicht mehr erforderlich.

Der Entwurf der Allgemeinverfügung zur Einziehung kann bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, Tiefbauamt, Neue Straße 10 in 99974 Mühlhausen, Zimmer 204 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung -dienstags von 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und donnerstags von 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr- eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen beim Tiefbauamt vorgetragen werden.

Mühlhausen, den 01.06.2004

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

Ankündigung der Teileinziehung einer öffentlichen Straße -Alte Ziegelei-

Auf der Grundlage § 8 des Thüringer Straßengesetzes - ThürStrG - vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) beabsichtigt die Stadt Mühlhausen ein Teil der folgenden öffentliche Straße einzuziehen:

Alte Ziegelei

nur das Flurstück 36/48 in der Flur 73
(Straßenfläche vor dem Grundstück Alte Ziegelei 2)

Gründe der Einziehung:

Das Straßenstück (Flurstück 36/48) dient ausschließlich der Erschließung des Grundstückes Alte Ziegelei 2 und hat keine andere Verkehrsbedeutung. Aus diesem Grund ist für die öffentliche Nutzung diese Teilfläche der Straße entbehrlich.

Der Entwurf der Allgemeinverfügung zur Einziehung kann bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, Tiefbauamt, Neue Straße 10 in 99974 Mühlhausen, Zimmer 204 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung -dienstags von 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und donnerstags von 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr- eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen beim Tiefbauamt vorgetragen werden.

Mühlhausen, den 01.06.2004

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

- Siegel -

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt ist erhältlich in der

Informationsstelle/Pforte	Ratsstraße 19
im Hauptamt	Ratsstraße 19
Tourist-Information	Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar: Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Werner Stracke

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich**Kommunen:**

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Mühlhausen